

Anlage zu TOP 9 der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2007

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Gerolsbach (VBS)

Vom

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gerolsbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das von der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung entsorgte Gebiet durch folgende Maßnahmen:

Ortsteile Gerolsbach und Singenbach

- Aufdimensionierung Kanal Schrobenhausener Straße S206 – 208a, 43 m von DN 300 auf DN 400
- Schlammsilo bei der Kläranlage Gerolsbach: Errichtung von 2 Schlammsilos mit jeweils 200 m³ Inhalt
- Erstellung eines Pufferbeckens am Regenüberlauf RÜ18 (Am Hang) und Schwellenerhöhung RÜ1; Rückhaltevolumen 460 m³
- Aufdimensionierung Kanal Münchener Straße in Gerolsbach M147.1 – M177, 288 m von DN 300 und DN 400 auf DN 500
- Aufdimensionierung Kanal durch Privatgrund südlich der Sonnenstraße M117 – M118, 45 m von DN 250 auf DN 1000
- Herstellung Kanal einschließlich RÜ M318 Ludwigstraße RÜ + M307 – M318, M217 – M388, 40 m DN400
- Aufdimensionierung Kanal Kohlstatt M332 – M338 ca. 35 m von DN 300 auf DN 1000 und ca. 150 m von DN 150 auf DN 250

Ortsteil Junkenhofen

- Aufdimensionierung Zulaufkanal Kläranlage 58 m von DN 250 auf DN 400
- Umbau Kläranlage: Einbau eines Messschachtes, Vergrößerung des Aufstauraumes im Absetzbecken, Erstellen der Zufahrt mit Zaunanlage
- Aufdimensionierung Hauptkanal M10 – M39a, ca. 210 m zusätzlich DN 500, M36a – M39a ca. 130 m von DN 500 auf DN 800
- Herstellung zusätzlicher Regenwasserkanal Flurstraße R2 – Auslauf Graben 188 m DN 500
- Aufdimensionierung Verbindungskanal Hauptstraße bis Kläranlage ca. 35 m von DN 250 auf DN 300, ca. 50 m von DN 250 auf DN 400, ca. 65 m von DN 250 auf DN 1000 (einschließlich RÜ)

Ortsteil Alberzell

- Aufdimensionierung Kanal Hochstraße und Fasanenweg 110 m von DN 250 auf DN 300 und 35 m DN 250 auf DN 1000

- Aufdimensionierung Kanal Petershausener Straße 40 m von DN 250 auf DN 300, 95 m von DN 400/600 auf DN 1200 und DN 1400 und 45 m von DN 300 auf DN 400

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,28 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,91 Euro. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.2005 außer Kraft.

Gemeinde Gerolsbach

Gerolsbach, den

Rieß
1. Bürgermeister